

# RS Vwgh 2000/4/11 99/11/0338

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2000

## Index

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs3;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §36 Abs2;

KDV 1967 §29b;

## Rechtssatz

Wird dem zur Befolgung einer Nachschulungsanordnung Verpflichteten trotz seines Verlangens keine dem § 29b KDV entsprechende Nachschulung angeboten, kann von einer Nichtbefolgung der Nachschulungsanordnung keine Rede sein. Die an die Nichtbefolgung geknüpften Rechtsfolgen nach § 25 Abs 3 zweiter Satz FSG 1997 treten in einem solchen Fall nicht ein (hier wurde dem Verpflichteten von der ermächtigten Einrichtung keine dem § 29b Abs 2 KDV entsprechende Nachschulung mit fünf Sitzungen sondern nur eine solche mit einer höheren Zahl von Sitzungen und einem entsprechend höheren Preis angeboten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110338.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)